

Empfehlungen des Anerkennungsbeirats

Stand: 28.02.2014

Es gilt die Übergangsregelung des § 7 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV), wonach Empfehlungen des Anerkennungsbeirats in der bis zum 31. März 2012 gültigen Fassung bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen fortgelten, sofern sie nicht den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und der AZAV widersprechen.

Empfehlung zu § 2 AZWV

Qualifikation von Auditoren nach § 2 Nr. 2 AZWV (Version 01 vom 11.05.2005):

Die Auditoren der fachkundigen Stellen müssen die Anforderungen der DIN EN ISO 19011 erfüllen. Hinsichtlich der fachlichen Qualifizierung muss sich darüber hinaus im für das Audit eingesetzten Team ein Auditor oder Fachexperte befinden, der entsprechende, mindestens zweijährige Erfahrungen in organisationsorientierten Tätigkeiten im Bildungsbereich (z.B. durch eine leitende Tätigkeit bei einem Bildungsträger) nachweisen kann.

Diese Empfehlung des Anerkennungsbeirats gehört nach § 177 SGB III in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS).

Empfehlung zu § 7 AZWV

Benennung von Schulungsstätten nach § 7 Abs. 4 AZWV (Version 01 vom 14.05.2009):

Neue Schulungsstätten - auch temporäre - sind der FKS im Rahmen der Trägerzulassung anzuzeigen. Diese hat die Qualität der Schulungsstätten mit geeigneten Maßnahmen zu überwachen und die neuen Schulungsstätten dem Bildungsträger anschließend zu bescheinigen.

Diese Empfehlung wurde abgelöst durch Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III vom 11.06.2013: „Benennung von Standorten des Trägers“

Empfehlung zu § 8 AZWV

Vorliegen eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 8 Abs. 4 AZWV (Version 03 vom 13.03.2006):

Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität erfolgt nicht. Die in § 8 Abs. 4 AZWV genannten Anforderungen werden im Zertifizierungsverfahren von den fachkundigen Stellen unabhängig vom verwendeten Qualitätssicherungssystem überprüft.

Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein dem § 8 AZWV entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen

Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:

1. einem kundenorientierten Leitbild:

- Dokumentation eines Unternehmensprofils des Weiterbildungsträgers;
- Definition der „Kunden“ des Trägers und Nachweis, dass auf die Erwartungen der Kunden eingegangen und dies in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung integriert wird;
- Nachweis, dass das Leitbild in- und extern kommuniziert wird.

2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen:

- Dokumentation einer aktuellen und systematischen Analyse des kundenrelevanten Arbeitsmarktes;
- Dokumentation der kontinuierlichen Einbeziehung der Analyseergebnisse in die Maßnahmekonzeption und Maßnahmedurchführung.

3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs:

- Dokumentation über die Entwicklung des Leitbildes, Unternehmensziele sowie operationalisierbare Ziele (im Bereich FbW: Eingliederung der Teilnehmer);
- Darlegung des Verfahrens, wie das Unternehmen Qualitätspolitik und Qualitätsziele festlegt und regelmäßig überprüft;
- Dokumentation der Lehr- und Lernziele; Konzeption der Weiterbildungsangebote des Trägers; insbesondere auch mit Blick auf die Lernvoraussetzungen bei den Teilnehmenden.

4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse:

- Dokumentation des Verfahrens zur Eignungsfeststellung bei Teilnehmenden;
- Verfahren zur Ermittlung des individuellen Lernbedarfs;
- Dokumentation des Einsatzes angemessener Lernmethoden;
- Maßnahmen zur zielgruppenadäquaten Förderung und Überwachung von Lernprozessen;
- Darlegung von Maßnahmen, um die Teilnehmerpräsenz zu verbessern, die Abbruchquoten zu reduzieren und die Lehrgangsziele zu erreichen.

5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden:

- Nachweis einer kontinuierlichen Erfassung der Teilnehmerpräsenz- und -abbruchquoten;
- Feststellung, ob die Lernziele erreicht sind und die Unterrichtsqualität gewährleistet ist;
- Erfassung arbeitsmarktlicher Eingliederungserfolge;
- Dokumentation des Umgangs mit den Evaluierungsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmekonzeption und -durchführung.

6. der Unternehmensorganisation und -führung:

- Dokumentation zu Aufbau- und Ablauforganisation, also Unternehmensstrukturen (Organigramm), Verantwortlichkeiten, Kommunikationsstrukturen, Steuerungsmechanismen im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement sowie

Abläufen von Geschäftsprozessen.

7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens:

- Dokumentation zum System der regelmäßigen Überprüfung von Vorgaben und der Umsetzung von Zielen und Verfahren (Soll-Ist-Vergleich, interne Audits - insbesondere zur Kundenzufriedenheit, zum pädagogischen Personal, zur räumlich-technischen Ausstattung, Vertragsbedingungen, Maßnahme- und Personalmanagement, Unterrichtsdokumentation, Management-Review).

8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung

9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren:

- Dokumentation über die Findung unternehmenseigener Qualitätsziele und der daran Beteiligten;
- Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung;
- Dokumentation der Weiterentwicklung der Ziele und der Korrekturmaßnahmen.

Diese Empfehlung wurde abgelöst durch Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III vom 28.02.2014: „Vorliegen eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 2 Abs. 4 AZAV“

Empfehlung zu § 8 AZWV

Zertifizierung staatlicher Schulen nach § 8 AZWV (Version 02 vom 20.05.2011)

Für die Teilnahme am Bildungsgutscheinverfahren der Bundesagentur für Arbeit benötigen die staatlichen Schulen¹ die Zulassung/Zertifizierung einer fachkundigen Stelle (FKS) als Bildungsträger und der entsprechenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Dabei wird eine vom jeweiligen Bundesland zu benennende Stelle, die die Aufsicht über diese Schulen führen muss, als Bildungsträger zertifiziert. Die zu dieser aufsichtführenden Stelle gehörenden staatlichen Schulen werden von diesem Zertifikat mit erfasst. Die Voraussetzungen nach § 8 AZWV werden in den angeschlossenen Schulen stichprobenweise entsprechend dem Referenzauswahlverfahren durch Vor-Ort-Kontrolle oder Dokumentenprüfung geprüft.

Bei Trägern kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen handelt es sich um eigenständige natürliche oder juristische Personen, so dass eine eigene Trägerzertifizierung erforderlich bleibt. Bei der Zulassung sind jedoch alle gestellten Anforderungen, die gleichlautend für Träger staatlicher Schulen gelten und im Rahmen der Zertifizierung staatlicher Schulträger bereits geprüft sind, verfahrenserleichternd zu berücksichtigen.

Die von der als Bildungsträger zertifizierten Stelle des Landes bei der FKS eingereichten Bildungsmaßnahmen werden auf der Grundlage des üblichen Referenzauswahlverfahrens

¹ Da die Länder z.T. unterschiedliche Schulbezeichnungen verwenden (bspw. staatliche Schule oder öffentliche Schule), ist hinsichtlich der Bedeutung der in der Empfehlung verwendeten Schulbezeichnungen das jeweilige Landes(schul)recht maßgeblich.

geprüft, ob die Voraussetzungen des § 9 AZWV vorliegen.

In das Auswahlverfahren dürfen nur schulische Berufsausbildungen aufgenommen werden, die der Aufsicht des Landes bzw. der von ihm bestimmten Stelle unterliegen. Davon nicht erfasste Bildungsangebote bedürfen eines eigenen Zulassungsverfahrens.

Diese Empfehlung wurde abgelöst durch Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III vom 29.11.2013: „Zulassung staatlicher Schulen“

Empfehlungen zu § 9 AZWV

Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag nach § 9 AZWV (Version 03 vom 11.11.2008):

Ein Bildungsträger kann gemäß § 21 SGB III zugelassene Maßnahmen auch durch nicht nach AZWV zugelassene Unterauftragnehmer durchführen lassen. Ein solcher Unterauftrag darf nur einen unerheblichen Teil der Maßnahme umfassen (max. 10%). Überschreitungen des höchstzulässigen Umfangs der Untervergabe auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben davon unberührt. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Zulassungskriterien an die Maßnahme bleibt der Bildungsträger voll verantwortlich. Er hat darüber hinaus im Rahmen der Trägerprüfung nachzuweisen, dass er entsprechende Qualität sichernde Verfahren für eine Unterauftragsvergabe festgelegt hat.

Diese Empfehlung wurde abgelöst durch Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III vom 11.06.2013: „Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III“

Auslagerung von theoretischem Unterricht an Berufsschulen (Untervergabe) (Version 01 vom 11.05.2011)

Verlagert ein Bildungsträger im Rahmen einer Gruppenumschulung theoretischen Unterricht an eine Berufsschule, ist dies als Unterauftrag im Sinne § 9 AZWV (Empfehlung AEB vom 11.11.2008) anzusehen. Bei nicht zugelassenen Berufsschulen liegt der Unterrichtsanteil somit bei maximal 10 Prozent.

Die Stundenzahl der Berufsschule darf nicht zur Verminderung des Kostensatzes des durch den Träger selbst durchgeführten Unterrichts in der Kalkulation benutzt werden. Für alle Unterrichtsanteile (des Bildungsträgers und der Berufsschule) ist die Angemessenheit nach dem B-DKS getrennt festzustellen.

Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung nach § 9 AZWV (Version 03 vom 25.07.2007):

1. zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 AZWV:

- Dokumentation der Lehrgangskonzeption mit konkreter Definition der dafür notwendigen Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmer sowie der Kriterien, mit denen geprüft wird, ob der potenzielle Kunde diese Voraussetzungen erfüllt.
- Musterverträge, in denen Rechte und Pflichten der Vertragsteilnehmer klar beschrieben sind und der Nachweis, dass die Inhalte in der Eingangsberatung entsprechend kommuniziert worden sind.
- Sind Maßnahmen bereits durch andere unabhängige Institutionen zertifiziert (s. Begründung zu § 10 Abs. 1 AZWV), wird auf eine Doppelprüfung verzichtet.

2. zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 AZWV:

- Dokumentation über die Informationsquellen und Kontakte zur Gewinnung von Kenntnissen der Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden.
- Nachweis von konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, z.B. im Rahmen von gemeinsamen Angeboten von Praktikumsplätzen für die Teilnehmer.
- Konzept für die Umsetzung der arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in die Maßnahmen.

3. zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 AZWV:

- Dokumentation über die Organisation des Lehrbetriebs (fachbereichsbezogene Qualifikation der Dozenten, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung der Dozenten).
- Dokumentation über die individuelle begleitende Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Maßnahmeangebots.
- Dokumentation über das Konzept der Lernerfolgskontrolle.
- Dokumentation des methodisch-didaktischen Konzepts.

4. zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 AZWV:

- Nachweis der Berücksichtigung von rechtlichen Regelungen (z.B. Fortbildungsregelungen der Kammern, länderrechtliche Regelungen), die in den Regionen gelten, in denen Maßnahmen angeboten werden.

5. zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 AZWV:

- Dokumentation über Form und Inhalte der nach erreichtem Abschluss der Maßnahme vorgesehenen Zertifikate, soweit nicht übergeordnete Regeln angewendet werden (z.B. Kammerabschlüsse, normenbasierte Personenzertifikate).

6. zu § 9 Abs. 1 Nr. 6 AZWV:

- Dokumentation über die Kalkulationsgrundsätze für die Maßnahmen einschl. der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung.
- Bei der Prüfung von Maßnahmekosten sind grundsätzlich die Durchschnittskostensätze der BA (ohne Praktikumszeiten) entsprechend der AZWV zugrunde zu legen. Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet werden. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen besonders hoher Arbeitsmarkteffizienz, die zu einer überdurchschnittlichen Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führt. Ein weiterer Grund für die Überschreitung des Durchschnittskostensatzes kann die notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle Ausstattung sein.

7. zu § 9 Abs. 1 Nr. 7 AZWV:

- Dokumentation der zeitlichen Konzeption von Maßnahmen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

8. zu § 9 Abs. 1 Nr. 8 AZWV:

- Dokumentation der Konzeption von praktischen Lernphasen (maßnahmedäquate Praktika in Betrieben und Verwaltungen) und Nachweis der entsprechenden Kontakte mit Betrieben und Verwaltungen.
- Dokumentation der Praktikumsbetreuung und -begleitung.

9. zu § 9 Abs. 2 AZWV:

- Referenzauswahl (Version 02 vom 17.10.2005):

Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen, bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen. Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass aus jedem Fachbereich mindestens eine Maßnahme geprüft wird.

Unter Fachbereich ist zu verstehen:

- gewerblich-technischer Bereich
 - kaufmännischer Bereich
 - unternehmensbezogene Dienstleistungen
 - personenbezogene und soziale Dienstleistungen
- Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 AZWV kann der Träger für die Gesamtheit der zur Zulassung beantragten Maßnahmen in Listenform darlegen. Diese Liste muss für jede Maßnahme eine Kurzbeschreibung mit den gemäß § 9 Abs. 1 AZWV wesentlichen Aussagen enthalten. Dazu gehören insbesondere die Kosten (pro Teilnehmerstunde) entsprechend § 4 Abs. 2 AZWV sowie Aussagen zu den Lehrgangsziele, Dauer, Inhalt und Konzeption der Lehrgänge einschließlich ihrer Arbeitsmarktrelevanz. Aus dieser Liste wählt die fachkundige Stelle die zu prüfenden Maßnahmen aus, für die der Bildungsträger vollständige oder weitergehende Unterlagen vorlegen muss.
- Reicht der Träger zwischen den Begutachtungen Maßnahmen ein, beurteilt die fachkundige Stelle eigenverantwortlich aufgrund der Aktenlage, ob eine erneute Vor-Ort-Begutachtung erforderlich ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn:
- Angebote in einem neuen Fachbereich eingereicht werden oder
 - die Zahl der nachträglich zur Begutachtung eingereichten Maßnahmen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der zur Erstprüfung vorgelegten Maßnahmen steht.
- Nach § 9 Abs. 2 AZWV gilt die Zulassung aller geprüften Maßnahmen nur unter der Voraussetzung, dass alle Maßnahmen in der Referenzauswahl den Anforderungen entsprechen. Muss die Zulassung einer Maßnahme zurückgenommen werden, weil sie nicht AZWV-konform ist, ist wie folgt zu verfahren:
1. Stellt sich heraus, dass die festgestellte Abweichung bereits bei der Zulassung der Maßnahme vorlag und sich diese in der Referenzauswahl befand, so ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Sollte in dieser Referenzauswahl eine Maßnahme nicht den Anforderungen der AZWV entsprechen, so ist eine Prüfung aller Maßnahmen durchzuführen.
 2. Wird ein Fehler festgestellt, der erst nach der Zulassung der Maßnahme entstanden ist, so entscheidet die fachkundige Stelle, ob die Zulassung für diese Einzelmaßnahme ruhend gestellt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig hergestellt werden können) oder widerrufen (für die Zukunft zurückgenommen) wird.
- Folge der Rücknahme von Maßnahmezulassungen auf die Referenzauswahl nach § 9 Abs. 2 AZWV (Version 01 vom 25.07.2007):
1. Fehler lag bereits bei der Zulassung vor:
Bei der Rücknahme der Zulassung einer Maßnahme, die sich in der Referenzauswahl befand ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung

eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen. Für diese wiederholte Referenzauswahl gelten die in der AZWV festgelegten Regeln, d.h. dass eine Prüfung aller Maßnahmen erfolgen muss, wenn eine der ausgewählten Maßnahmen die Kriterien der AZWV nicht erfüllt.

2. Fehler entstand nach der Zulassung:
Beim Widerruf einer Maßnahme ist die Zulassung für die Zukunft zurückgenommen. Sie ist ggf. nach erfolgten Korrekturmaßnahmen in einem Einzelverfahren erneut zu prüfen.

10. zu § 9 Abs. 4 AZWV:

- Die Zulassung von Bildungsbausteinen erfolgt in gleicher Weise wie die Zulassung von Maßnahmen.
- Die Zulassung von Modulen, die für sich alleine keine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 85 SGB III darstellen, ist nicht möglich. Module sind so zu gestalten, dass berufsbezogene Inhalte einfließen, die in der zeitlichen Dimension überwiegen müssen.
- Bietet der Bildungsträger in Abstimmung mit einer AA/ARGE Maßnahmen – mit laufenden Eintrittsmöglichkeiten - an, die individuell ausgerichtet sind, so dass Teilnehmer auf der Basis eines in sich schlüssigen didaktischen Gesamtkonzeptes unterschiedliche Qualifizierungswege gehen, so kann eine solche Maßnahme als eine Gesamtmaßnahme zugelassen werden.

11. zu § 9 Abs. 5 AZWV:

- Dokumentation über die Vorkehrungen des Bildungsträgers, die sicherstellen, dass wesentliche Veränderungen von Maßnahmen systematisch erfasst werden und eine Weiterleitung der erforderlichen Informationen an die fachkundige Stelle erfolgt. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn konzeptionelle Bestandteile oder Abschlüsse verändert werden.

Der Teil „Referenzauswahl“ (Nr. 9. zu § 9 Abs. 2 AZWV) wurde abgelöst durch die Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III vom 27.08.2013 Empfehlung zur Referenzauswahl (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Empfehlung zu § 10 AZWV

Prüfung und Entscheidung der Zertifizierungsstelle gem. § 10 Abs. 1 AZWV (Version 02 vom 25.07.2007):

Für die Durchführung der Zertifizierungsaudits im Rahmen der Trägerprüfung ist von den fachkundigen Stellen die Auditaufwand-Tabelle des aktuell gültigen IAF-Leitfadens zur Anwendung des ISO/IEC Guides 62 als Grundlage verbindlich heranzuziehen.

Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Trägers zu entscheiden, ob es sich um einen Träger mit seinen Zweigstellen oder um mehrere eigenständige Träger geht, ist das Kriterium der „juristischen Person“ heranzuziehen. Bei dem Vorliegen des Kriteriums „juristische Person“ ist von der Eigenständigkeit des Trägers auszugehen. Bei einer Einrichtung, die keine eigenständige juristische Person ist und über einen zentralen Standort gesteuert wird, sind bei der Zertifizierung die Regelungen des Anhangs 3 des EA-Leitfadens zur Anwendung der EN 45012 (EA-7/01 12/03 rev02) analog anzuwenden.

Diese Empfehlung des Anerkennungsbeirats gehört nach § 177 SGB III in den

Zuständigkeitsbereich der DAkkS.

Empfehlung zu § 11 AZWV

Umfang Überwachungsaudit nach § 11 Abs. 1 AZWV (Version 02 vom 25.07.2007):

Bei den jährlichen Überwachungsaudits haben die fachkundigen Stellen nach allen Kriterien (Nr. 1 bis 9) des § 8 Abs. 4 AZWV zu prüfen. Das Vorliegen eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems begründet keinen Verzicht auf ein Überwachungsaudit. Wenn ein Bildungsträger über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, das einer jährlichen Überprüfung unterzogen wird, so sind unabhängig davon im Rahmen des Überwachungsaudits alle Kriterien des § 8 Abs. 4 AZWV zu prüfen. Doppelprüfungen sind hierbei zu vermeiden.

Diese Empfehlung des Anerkennungsbeirats gehört nach § 177 SGB III in den Zuständigkeitsbereich der DAkkS.

Empfehlung zu § 12 AZWV

Maßnahmezulassung im Einzelfall nach § 12 AZWV (Version 01 vom 16.03.2005):

Im Rahmen einer präzisierenden Interpretation des § 12 AZWV wird festgelegt, dass eine Maßnahmezulassung im Einzelfall nur für Einzelpersonen – nicht für Gruppenmaßnahmen – möglich ist.

Es gelten die Geschäftsanweisungen Berufliche Weiterbildung (FbW).

Empfehlung zu § 14 AZWV

Fachkundige Stellen aus anderen europäischen Staaten nach § 14 AZWV (Version 01 vom 16.03.2005):

Es wird festgehalten, dass ein vergleichbares Verfahren im Sinne des § 14 AZWV dann Anwendung findet, wenn sowohl über die Akkreditierung nach DIN EN 17021 als auch über eine Akkreditierung für die darüber hinausgehenden Inhalte der AZWV vorgelegt werden kann.

Diese Empfehlung des Anerkennungsbeirats gehört nach § 177 SGB III in den Zuständigkeitsbereich der DAkkS.

Sonstige Empfehlungen

Monatliche Meldung der vorgenommenen Träger- und Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen (Version 01 vom 13.03.2006):

Die fachkundigen Stellen melden monatlich die zugelassenen Bildungsträger und -maßnahmen auf der von der Anerkennungsstelle übersandten Monatsmeldungsliste. Die Listen sind vollständig auszufüllen und bis zum fünften Werktag des Folgemonats der Anerkennungsstelle vorzulegen.

Diese Empfehlung wurde abgelöst durch Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III vom 20.09.2013: „Monatliche Meldung der vorgenommenen Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen nach § 181 Abs. 8 SGB III “

Übergangsfrist zur Umsetzung neuer Empfehlungen nach der AZWV (Version 01 vom 17.10.2005):

Neue Empfehlungen sind nur auf Zulassungsverfahren anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung des Trägers und der Maßnahme nach deren Veröffentlichung im Internet gestellt wurde.

Diese Empfehlung wurde abgelöst durch Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III vom 11.06.2013: „Übergangsfrist zur Umsetzung neuer Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III“